

Bestätigung über die freiwillige Absicherung von Reiseeinzelleistungen

Versichertes Unternehmen: Sunny Cars International GmbH
Policen-Nummer: SGR 3742

Diese Bestätigung ist nur gültig für Reisen, die ab dem **01.07.2018** gebucht wurden und bis zum **31.12.2020** angetreten werden. Diese Bestätigung gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Aufgrund dieser Garantie haben Reisende gegen Stichting Garantiefonds Reisgelden (SGR) einen direkten Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

- Die Buchung wurde während der Laufzeit des Kautionsversicherungsvertrages bei dem versicherten Unternehmen gemacht.
- Sofern die Reiseeinzelleistung bei dem versicherten Unternehmen gebucht und von diesem selbst zu erbringen ist, erstattet SGR die an das versicherte Unternehmen für die Reiseeinzelleistung geleistete Zahlung, wenn die Reiseeinzelleistung ausfällt, weil über das Vermögen des versicherten Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.
- Sofern das versicherte Unternehmen als Vermittler die Reiseeinzelleistung eines anderen Unternehmens vermittelt, erstattet SGR die an das versicherte Unternehmen für die Reiseeinzelleistung geleistete Zahlung, wenn die Einzelleistung ausfällt, weil über das Vermögen des versicherten Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde und der Zahlungsanspruch für die Reiseeinzelleistung des anderen Unternehmens, das die Reiseeinzelleistung tatsächlich durchführt, nicht erfüllt ist.

- Der Anspruch kann nur berücksichtigt werden, wenn er bei SGR oder bei der von ihr benannten Abwicklungsstelle bis zum Ablauf von 2 Monaten angemeldet wurde; die Frist beginnt mit dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- Der Anspruch ist nach Grund und Höhe mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- Die Haftung des SGR ist unbegrenzt unter Beachtung der Vorschriften des SGR und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nicht abgesichert sind:

- Reiseleistungen, die als Pauschalreise (§ 651 a BGB) oder verbundene Reiseleistung (§ 651 w BGB) von der gesetzlichen Insolvenzversicherung gedeckt sind.
- Flugbuchungen.
- Ansprüche der Reisenden, die nicht auf Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen auf die Reiseeinzelleistung gerichtet sind (z.B. Verpflegungsmehraufwand, Kommunikationsaufwendungen oder Reiseversicherungen).



Bei Rückfragen zur Insolvenzversicherung wenden Sie sich bitte an diese Adresse:



Borsteler Chaussee 51 • 22453 Hamburg
Tel.: 040 – 244 288 0

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
Tel.: + 49(0)40/ 53799360

HanseMerkur 
Reiseversicherung AG

 
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert,
Holger Ehses, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Dr. Michael Ollmann (Vors.)

Handelsregister: Hamburg B 19768